

für erwünscht. Voraussetzung muß angeht die durch die Auslandsreisen bedingten finanziellen Voraussetzungen eine mindestens 10jährige Laufzeit der Kredite sein. Zins- und Tilgungsraten dürfen höchstens nicht über 10% des Kapitalbetrages ausmachen. Mit aller Schärfe muß jedoch gefordert werden, daß die Kredite nur an sachlich geschulte Berufsbauangehörige unter maßgebender Mitwirkung der Berufsorganisationen und ihrer Kreditinrichtungen gegeben werden. Wegen der Weiterführung der Umstellung ungeschulter berufstrender Instanzen durch handliche Stellen muß angeht die im Auslande gemachten Erfahrungen schärferer Widerspruch erhoben werden.

Der Hinweis darauf, daß der Hauptausschuß für das Jahr 1931 mit Rücksicht auf eine gleichzeitig stattfindende Tagung der Internationalen Gewerkschaftsvereinsigung (I. G. V. V.) Berlin als Ort der Gewerkschaften festsetzt, mag schon jetzt die Anregung dazu geben, in allen Landesverbänden und Bezirksgruppen rechtzeitig Vorbereitungen für eine große Teilnahme an dieser Tagung zu treffen, um für den deutschen Gartenbau am Eise der Regierung eine Ausdehnung zu veranlassen, die seinem Willen zur Selbstbehaltung und seiner Bedeutung in der deutschen Volkswirtschaft nachdrücklichsten Ausdruck verleiht. — Daß der Wille zur gemeinsamen Arbeit innerhalb des Berufsverbandes gerade unter den augenblicklichen schwierigen Verhältnissen wieder neu lebendig zu werden beginnt, dafür war

Die Tagung der Blumen- und Pflanzenzüchter in Quedlinburg

der beste Beweis. Aus allen Teilen des Reiches waren Berufsgenossen nach Quedlinburg herbeigeeilt, um gemeinsam über die Wege zur Erhaltung des Berufes zu beraten. Die Gärtner bestritten das Strafenbild der fremdbildigen Stadt, und überall in den ausgedehnten Betrieben sah man die Teilnehmer an der Quedlinburger Tagung. Der Große Saal des Kollerhofes war überfüllt, als der Vorsitzende des Fachauschusses für Blumen- und Pflanzenbau, Georg A. v. d. Rendtorf, unter Hinweis auf die augenblickliche schwierige wirtschaftliche Lage des Blumen- und Pflanzenbaues und auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit die Tagung eröffnete. Er konnte eine große Anzahl von Ehrenmitgliedern begrüßen, von denen der erste Bürgermeister der Stadt Quedlinburg und der Vertreter des Landesrates Gräbe und Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Tagung übermittelte. Präsident Bernatzki übermittelte die Grüße des

Präsidenten. Ueber den Inhalt der Vorträge, über das, was W. Lehmann-Berlin aus der Tätigkeit des Fachauschusses für Blumen- und Pflanzenbau berichtet, was er über die Fortschritte des Blumen- und Pflanzenbaues im Hilfsprogramm berichtet, über das, was Werner-Beul in seiner hervorragenden Art und Weise aus der reichen Fülle seines Wissens und seiner praktischen Erfahrungen den Berufsgenossen mit auf den Weg gab, über das, was die Teilnehmer von Dr. v. d. Rendtorf und Schulze-Wittmund über die Entwicklung der Züchtungskulturen in Hofstätten hören konnten, werden wir an anderer Stelle berichten. Hier nur die kurze Bemerkung, daß übereinstimmend alle Teilnehmer über große Befriedigung über den Verlauf der Tagung zum Ausdruck brachten. — Die freundliche Aufnahme, die die Teilnehmer in den Quedlinburger Betrieben gefunden haben, wird mit einer angenehmen Erinnerung an die Tage in Quedlinburg auch manche geschäftliche Beziehungen zu diesen Firmen erneuert haben. — Daß trotz oder gerade wegen der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Wille zur gemeinsamen Arbeit unter den Mitarbeitern des Reichsverbandes fester lebendig wird, dafür war vor allen Dingen auch der Begrüßungabend ein guter Beweis. In dem festlich geschmückten Saal des Kollerhofes versammelten sich wiederum viele Hunderte, um in zwangloser Unterhaltung den künstlerischen Darbietungen zu lauschen oder Berufserfahrungen miteinander auszutauschen. Auch

Die Tagung der Gartenbauingenieure und Züchtungsingenieure

erfreute sich eines ausgezeichneten Besuchs. Für die Stadtverwaltung begrüßte Dr. Langloz, Referent der städtischen Gartenverwaltung, die Teilnehmer. Ueber den Verlauf dieser Tagung sowie über die anschließende Geräteausführung werden wir später eingehender berichten.

Wie der Deutsche Gemülsbauverein 1930, hat auch der Deutsche Blumen- und Pflanzenbauverein 1930 einen ausgezeichneten Verlauf genommen. Die Veranstaltungen haben gezeigt, wie zweckmäßig es ist, wenigstens in jedem zweiten Jahre die Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen getrennt tagen zu lassen.

Auch für die Quedlinburger Tagung ist der Erfolg in erster Linie der guten Vorbereitung zu verdanken. Den Mitgliedern des in Quedlinburg gebildeten Ausschusses sei auch an dieser Stelle für ihre mühselige Arbeit im Rahmen aller Teilnehmer herzlich gedankt. S.

* Nr. 8 unserer Zeitschrift „Der Blumen- und Pflanzenbau“ brachte eine ausführliche Schilderung der Betriebe.

Lohnsteuer und Ledigenzuschlag am 1. September

Von Dr. Brönnner in Berlin

Neben der Lohnsteuer ist von den Arbeitgebern bei Lohnzahlungen für in der Zeit vom 1. September 1930 bis zum 31. März 1931 erfolgende Dienstleistungen der Ledigenzuschlag einzubehalten und abzuführen. Neue amtliche Lohnsteuerabgaben über die Berechnung der Lohnsteuer zusätzlich Ledigenzuschlag bei ledigen Arbeitnehmern können von der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, gegen Einzahlung von 0,20 RM für die Tabelle (Postkarte Nr. 7, Nr. 4) bezogen werden. Es gibt Tabellen für monatliche, 14tägige, wöchentliche und tägliche bzw. zweifelhafte Entlohnung. Für den Ledigenzuschlag ist folgendes zu beachten:

1. Wer gilt als ledig?
 - a) Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
 - b) Arbeitnehmer, die verwitwet oder geschieden sind, sofern aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.
2. Wer ist von dem Ledigenzuschlag befreit?
 - a) Unverheiratete Frauen, die denen auf der Steuerliste Kinderermäßigungen vorgesehen sind. Der Vater von unehelichen Kindern ist dagegen nicht befreit.
 - b) Ehefrauen, die in einem Dienstverhältnis stehen. Der Nachweis ihrer Verheiratung ist dem Arbeitgeber, sofern diesem die Tatsache der Verheiratung nicht zuverlässig bekannt ist, durch Vorlage einer amtlichen Urkunde (z. B. Heiratsurkunde) zu erbringen.
 - c) Verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren früherer Ehe Kinder hervorgegangen sind. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob die Kinder noch minderjährig sind oder nicht, ob sie noch zum Haushalt gehören, oder ob sie verstorben sind. Sofern aus der Eintragung auf der Steuerliste das Vorhandensein von Kindern nicht hervorgeht, hat der Arbeitnehmer diese durch Vorlage einer amtlichen Urkunde (z. B. Geburtsurkunde) nachzuweisen.
 - d) Arbeitnehmer, die durch Vorlage einer auf Grund eines besonderen Antrags ausgestellten Bescheinigung des Finanzamts nachweisen, daß sie vom Ledigenzuschlag befreit sind, weil sie ihre geschiedene Ehefrau oder ledigbittige Eltern unterhalten und denen deshalb auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags der Steuerliste 1930 erhöht oder — im Falle einer Veranlagung — die veranlagte Einkommensteuer 1929 ermäßigt worden ist. Eine erst nach dem 1. Juli 1930 beantragte Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages bleibt auf den Ledigenzuschlag ohne Einfluß.
3. Wie wird der Ledigenzuschlag berechnet?
 - a) bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Abrechnung (bei monatlicher Lohnzahlung auf volle 5 RM, bei wöchentlicher und 14tägiger Lohnzahlung auf volle 1 RM, bei täglicher Lohnzahlung auf volle 0,20 Reichsmark, bei stündlicher Lohnzahlung auf volle 0,06 RM), den Betrag von 220.— RM monatlich, " " " 64.— " wöchentlich, " " " 9.— " täglich, " " " 1,50 " stündlich; nicht übersteigt, fällt der Zuschlag von 25% der Lohnsteuer fort. Der Zuschlag beträgt höchstens 3 RM monatlich, 0,75 Reichsmark wöchentlich, 0,15 RM täglich, 0,06 RM stündlich.
 - b) bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn den Betrag von 220 RM monatlich, 64 Reichsmark wöchentlich, 9 RM täglich, 1,50 RM stündlich übersteigt, fällt 1. der Zuschlag von 25% der Lohnsteuer (höchstens 3 RM monatlich, 0,75 RM wöchentlich usw.) fort; 2. ist ein Zuschlag von 10% der sich ergebenden Lohnsteuer einzubehalten. Die einzubehaltende Lohnsteuer beträgt mithin 11% des am steuerfreien Betrag gekürzten Arbeitslohns; sie ist auf 0,06 RM nach unten abzurunden.

Ist dem Arbeitnehmer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse oder wegen Berufslosigkeit und Sonderleistungen der steuerfreie Lohnbeitrag durch entsprechende Eintragung auf der Steuerliste erhöht worden, so erhöht sich die Grenze von 220 RM monatlich, 64 RM wöchentlich, 9 RM täglich, 1,50 RM stündlich um den Betrag der Erhöhung. Es ist also der Ledigenzuschlag von 10% nur einzubehalten, wenn nach Abzug der Erhöhung des steuerfreien Betrages der Betrag von 220 RM monatlich, 64 RM wöchentlich usw. überfliegen wird.

- Beispiele:
- a) Ein lediger Lohnsteuerpflichtiger hat einen Wochenlohn von 54,00 RM. Bisherige Berechnung der Lohnsteuer 10 vH von (54,00 RM) abgerundet 54 RM. —) 30 RM. —) 3 RM. —) 0,75 Reichsmark (Zuschlag) = 2,25 RM. Künftige Berechnung der Lohnsteuer 10 vH von (54,00 RM) abgerundet 54 Reichsmark —) 24 RM. —) 30 RM. —) 3 RM. Der Unterschied besteht lediglich in dem Wegfall des Zuschlages.
 - b) Ein lediger Lohnsteuerpflichtiger bezieht ein Monatsgehalt von 600 RM. Bisherige Berechnung der Lohnsteuer 10 vH von (600 — 100) = 400 RM. —) 40 RM. —) 3 RM. (Zuschlag) = 37 RM. Künftige Berechnung der Lohnsteuer 10 vH von (600 — 100) = 400 RM. —) 40 RM. —) 4 RM. (10%iger Zuschlag) = 44 RM. Der Unterschied besteht in dem Wegfall des Zuschlages von 3 RM. und Erhebung eines Zuschlages von 4 RM. monatlich.

4. Wann ist der Ledigenzuschlag einzubehalten? Der Fortfall des Zuschlages von 25% und die Erhebung eines 10%igen Zuschlages zur Lohnsteuer gelten für den Arbeitslohn, der für die Zeit vom 1. September 1930 bis zum 31. März 1931 gezahlt wird. Der Zuschlag ist also einzubehalten:

1. bei monatlicher Entlohnung erstmalig für den Arbeitslohn, der für den Monat September 1930 und letztmalig für den Arbeitslohn, der für den Monat März 1931 gezahlt wird;
2. bei halbmönllicher Entlohnung erstmalig für den Arbeitslohn, der für die erste Hälfte des Monats September 1930 und letztmalig für den Arbeitslohn, der für die zweite Hälfte des Monats März 1931 gezahlt wird;
3. bei wöchentlicher Entlohnung erstmalig für den Arbeitslohn, der für die erste, ganz in den Monat September 1930 fallende Lohnwoche und letztmalig für den Arbeitslohn, der für die letzte im Monat März 1931 endende Lohnwoche gezahlt wird;
4. bei täglicher oder zweifelhafte Entlohnung erstmalig für den 1. September 1930 und letztmalig für den 31. März 1931 zur Auszahlung kommende Arbeitslohn. Fällt ein Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. September 1930, zum Teil in die Zeit nach dem 31. August 1930, so wird von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum gezahlten Arbeitslohn ein Ledigenzuschlag nicht erhoben; ein gleiches gilt, wenn ein Lohnzahlungszeitraum über den 1. April 1931 hinausgeht. Es ist unerheblich für die Einbehaltung des Ledigenzuschlages, ob die Lohnzahlung bereits vor dem 1. September 1930 oder erst nach dem 31. März 1931 erfolgt. Werden einem ledigen Arbeitnehmer neben seinen laufenden Bezügen einmalige Einnahmen (Zantieren, Gratifikationen usw.) gezahlt, so ist der Ledigenzuschlag von dem in der Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträge zu errechnen. Es ist hierbei gleichgültig, für welchen Zeitraum diese Zahlungen erfolgen. Der Zuschlag beträgt in diesem Falle stets 1% von 60% der einmaligen Einnahmen.
5. Wie ist der Ledigenzuschlag abzuführen? Bei jeder Lohnzahlung, auf die die Verzinsung Anwendung findet, sind die Zuschläge gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und an den vorgefribenen Fristen, also am 10. des laufenden Kalendermonats und am 5. des folgenden Kalendermonats, in einer Summe an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

Kreditschuß ist Trumpf! Liste C Nr. 3

erschien Ende dieses Monats. Die Liste C Nr. 2 ist durch die seit Erscheinen herausgegebenen vier Nachträge für den Benutzer unübersichtlich geworden. Außerdem erand sich die Notwendigkeit, das verlässliche Material einer gründlichen Neubearbeitung zu unterziehen, um lehrerlässiges auszumengen und notwendige Ergänzungen und Berichtigungen auszunehmen. Es ist auf Grund neuer, aus aus Mitgliederkreisen zugekommenen Material und unter Auswertung unseres Auskunftsarchivs die Liste C Nr. 3 entstanden. Das Gewand ist dasselbe geblieben; der Inhalt trägt der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung. Hervorzuheben ist die übersichtliche Gliederung der Namen nach Geschäftszweigen, um die Benutzung möglichst einfach und zeitparend zu gestalten. Mit ihren circa 2200 Namen dürfte die Liste C die reichhaltigste und wertvollste Schatzkammer für den gesamten Gewerkschaftsbau und die mit ihm in Verbindung stehenden Geschäftszweige bilden. Trotz der erheblichen Kosten, die die Neubearbeitung mit ihrem umfangreichen Schriftwechsel verursacht hat, wird die Liste unseren Mitgliedern unverändert zum Preise von 5 RM mit kostenlosem Bezugsrecht auf die etwa halbjährlich erscheinenden Nachträge zur Verfügung gestellt. Der Versand muß aus Gründen der Sicherheit gegen Verlust und Mißbrauch unter Nachnahme von 5,00 RM erfolgen, sofern nicht der Bezugspreis von 5 RM, zusätzlich 60 Pf. Versandporto der Bestellung beigefügt wird. Die Benutzung der Liste C erspart Zeit und Geld! Es kann deshalb der Bezug jedem Verbandbetrieb dringend empfohlen werden.

Der Versand der Liste beginnt Ende des Monats. Bestellungen sind umgehend an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Die Hauptgeschäftsstelle.

Ausstellung „Blumen — Vögel — Fische“

Die große volkstümliche Ausstellung „Blumen — Vögel — Fische“, die vom 3. bis 10. September in den Gesamträumen der „Neuen Welt“, Berlin S., Hansstraße 108/114, stattfindet, wird in jeder Beziehung einen bedeutenden Umfang annehmen. Sie wird alles das zeigen, was naturliebende Menschen in ihren Zimmern, im Gewächshaus und im Garten hegen und pflegen. Eine besonders umfassende Schau ist in Berlin noch nie vorgeführt worden. Es wird ihr daher schon jetzt von allen Seiten das größte Interesse entgegengebracht. Auch Karl Hagenbeck, Stellingen, beteiligt sich in ausgedehntem Maße. In der Abteilung der Vögel soll vor Augen geführt werden, wie unsere geliebten Vögelchen im Heim praktisch zu füttern und zu verpflegen sind. Es kommen sowohl einheimische wie auch ausländische Vögel zur Schau.

Die Aquarielliebhaber werden sich in besonderem Maße beteiligen. Unter anderem ist angeführt, daß die Fa. Scholz & Pöppel (Aquarien-Zubehör und Reptil-Großhandlung) mit dieser Ausstellung ihr 25jähriges Jubiläum verbinden wird.

Eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung wird diese Veranstaltung durch Angliederung einer Pflanzenausstellung erhalten, die alle winterharten, in harkem Konkurrenzkampf mit dem Auslande stehenden Gewächse zeigen wird. Es werden auch erstmalig z. B. die Produkte der holländischen Rooverrijndijksterrei und der Landwirtschaftskammer Hannover in Bieckmoor der Desfontaineflekt vorgeführt. Ebenso werden erstmalig deutsche Züchter ihrer Erzeugnisse zur Schau stellen, die gegenüber den holländischen voll konkurrenzfähig

Offizielle Gartenbauausstellung in Emden

Wir haben bereits mitgeteilt, daß diese Ausstellung in der Zeit vom 27. 9. bis 1. 10. in Emden von unserer Bezirksgruppe Ostfriesland veranstaltet wird. Es dürfte von besonderem Interesse sein, daß auf dieser Ausstellung zum ersten Male die Erzeugnisse der ostfriesischen Pflanzenkulturen gezeigt werden.

Umgehung von Zollbestimmungen

In welchem Maße das mit dem deutschen Gartenbau konkurrierende Ausland darauf bedacht ist, die an und für sich schon niedrigen deutschen Zölle noch niedriger zu umgehen, zeigt eine Bekanntgabe des amerikanischen Generalkonsuls J. H. Keel in Hamburg, die für amerikanische Exporteure von getrockneten Pflanzen, soweit sie an der Einfuhr nach Deutschland interessiert sind, bestimmt ist. Sie lautet: „Getrocknete Pflanzen sollen in Packungen oder Behältern von wenigstens 80 kg verpackt werden. Pflanzen, die in Kisten oder Behältern von

weniger als 80 kg gepackt sind, unterliegen einem höheren deutschen Einfuhrzoll. Dieser kann einzig und allein durch sorgfältige Beachtung der Verpackungsvorschriften umgangen werden. Behälter, welche mehr als 80 kg enthalten, sind zu gelassen; aber unter keinen Umständen, sollten Pflanzen in kleinere Packungen gepackt werden. Nachdem die Pflanzen den Zoll passiert haben, werden sie in Hamburg umgepackt. Auf diese Weise kann ein Einfuhrzoll ganz erheblich gespart werden.“

Verband deutscher Blumengeschäftsinhaber E. V.

Die diesjährige Verbandstagung des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber E. V. findet vom 4. bis 7. September in Chemnitz statt. Vorgelesen ist eine zweitägige Sitzung des Verbandsausschusses, ferner Generalversammlungen der Landesabteilungen Deutschland der Pfanzon, der Glaszucht des V. D. B. und der Sterbefälle des V. D. B. Außerdem tagen die verschiedenen Fachkommissionen. Den Abschluß bildet ein Blumengeschäftsinhabertag am Sonntag, den 7. September.

ACHTUNG!

Der Hauptausschuß hat für die Zeit vom 15. September bis zum 31. Oktober das Eintrittsgeld für die Sterbekasse auf 5,— RM ermäßigt.

Mehr als 6000 Mitglieder zählt die Sterbekasse bereits nach einem halben Jahr ihres Bestehens. Wollen Sie sich nicht auch die Wohlfahrtseinrichtung des Reichsverbandes sichern? Sprechen Sie noch heute mit Ihrer Frau über den Beitritt zur Sterbekasse. Das Sterbegeld beträgt 1000,— RM. Anmeldepapiere gegen 0,15 RM Porto durch die Hauptgeschäftsstelle.